

men gegen ihn und er mußte abtreten. Später übernahm de Marle die Redaction, welcher sie bis 1848 mit Sachkenntniß und Geist leitete. In dem Jahre der Bewegung war das Börsenblatt ein anderes geworden, denn es brachte folgendes Gedicht:

(„Freie Presse von Ferd. Feillgrath.“)

Herrn de Marle, der wahrscheinlich durch den Abdruck dieses Gedichtes die Redaction einbüßte, folgte Kimmelman als Redacteur. In der ersten Zeit redigirte Kimmelman nicht ohne Geist und Aufmerksamkeit, aber allzubald lenkten pecuniäre Sorgen seine Aufmerksamkeit ab, bis er in Folge seiner Verhältnisse gezwungen ward, Leipzig zu verlassen. Es scheint überhaupt ein gewisses Odium an dem Börsenblatt zu haften; denn auch Frohberger, der Expedient des Börsenblattes, trotzdem er früher sehr solide war, ergab sich dem Trunke und ward insolvent. Mit dem Ausscheiden Kimmelman's kam die Redaction in die jetzigen Hände und das oben ausgesprochene Urtheil ist ein allgemeines, von mir vielseitig gehörtes. Ich will gerne glauben, daß dem Redacteur jetzt mehr denn je die Hände gebunden sind; aber so kann man doch keinem Redacteur die Hände fesseln, daß er eben gar nichts selbstständiges arbeitet. Man ist zwar bei allen Amtsblättern gewohnt, daß sie inhaltlos sind und zum bloßen Anzeigebblatt herabsinken; aber so inhaltlos, wie jetzt das Börsenblatt, ist selten ein Blatt. Je weniger Unterstützung ein Redacteur durch Mitarbeiter findet, je mehr muß er selbstständige Arbeiten liefern. Bei allen offenen Fragen tritt nie der Redacteur mit einem Leitartikel hervor, sondern er bringt uns höchstens ein Verzeichniß falsch geschriebener Namen, und wie leicht kann dem Sortimentler ein falscher Name unterlaufen; es kommt ein größerer Auftrag, der Besteller bestellt Bücher, die der Expediente nicht kennt, besonders alte, die er auch nicht in Katalogen findet, da nur wenige Buchhandlungen antiquarische Kenntnisse und Georgi's Bücherlexikon haben, und noch weniger benutzen werden. Es wird also der Titel, wie er im Auftrag steht, abgeschrieben und ans Börsenblatt als Gesuch eingeschickt; hat der Besteller den Namen falsch geschrieben, so copirt der Suchende den Namen auch falsch und so entstehen oft die falschen Namen. Glaubt aber damit ein Redacteur allein genug gethan zu haben, so irrt er sich; denn eines Redacteurs Arbeiten sollen, wie oben angegeben, in ganz anderen Arbeiten bestehen.

Wo existirt wohl ein Blatt mit ähnlichen pecuniären Mitteln, ohne ständige honorirte Mitarbeiter? Was würde wohl die Welt dazu sagen, wenn die Augsburg. Allgemeine Zeitung ohne Mitarbeiter erscheinen wollte? Ist es ein Wunder, wenn ein solches Blatt unter Null herabsinkt? Und nun gar ein Blatt für Buchhändler, die Träger der Literatur, soll so gehaltlos erscheinen, das einzige Organ des Gesamtbuchhandels soll nichts weiter sein, als ein bloßes Anzeigebblatt; es macht der Intelligenz des Buchhandels wenig Ehre. Wer soll sich aber veranlaßt fühlen, seine freie Zeit den Arbeiten fürs Börsenblatt zu widmen, da nur selten ein Aufsatz, besonders wenn er die Mängel der Gegenwart bespricht, Gnade findet vor den Augen des Herrn.

### Rechtssfälle.

Die für literarische Rechtsfragen sich interessirenden Leser d. Bl. machen wir auf zwei in dem eben ausgegebenen fünften Hefte von „Goldammer's Archiv f. Preussisches Strafrecht“ enthaltenen Nachdrucks-Fälle aufmerksam, über welche die Entscheidung des Geheimen Obergerichtes, des höchsten preussischen Gerichtshofes, mitgetheilt wird. Namentlich der zweite Rechtsfall dürfte von ganz besonderem Interesse sein, weil es sich dabei um die feinsten Fragen in der literarischen Gesetzgebung handelt, welche der dritte Richter, das Obergericht, mit einer Schärfe und Klarheit entscheidet, die

in der That den scheinbar sehr verwickelten Rechtsmomenten gegenüber überzeugend ist.

Der Rechtsfall selbst ist der: Janke hat in der bei ihm erscheinenden „Berliner Muster- und Modenzeitung“ drei Muster aus dem bei Schaefer erscheinenden „Bazar“ aufgenommen, und war deswegen des Nachdrucks angeklagt. Er machte den Einwand: die Muster nicht aus dem „Bazar“, sondern aus einer in London erscheinenden Modezeitung entnommen zu haben, in welcher die Muster mit Schaefer's Einwilligung, da er sogar die betreffenden Platten nach London gesandt hatte, aufgenommen worden. Zunächst handelt es sich um die Frage: ob überhaupt Muster wie die in Rede stehenden von §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 geschützt seien. Der erste Richter bejahte die Frage, der zweite verneinte sie, der dritte entscheidet für die Bejahung.

Die zweite und wichtigere Frage war die: ob die Nachbildung der an sich geschützten Muster, weil solche nach einem in England erschienenen Blatte gefertigt, strafbar sei oder nicht, und diese Frage verneint das Obergericht. Es folgert im Allgemeinen, daß der Herausgeber der Londoner Modenzeitung von Schaefer ein Vervielfältigungsrecht erworben und ausgeübt hat, Schaefer's Rechtsnachfolger geworden sei. Wollte er also sein englisches Original in Preußen geschützt sehen, so mußte er die formellen Bedingungen des Schutzes des englisch-preussischen Vertrages erfüllen — was nicht geschah. Hätte der Londoner Herausgeber die Muster ohne Schaefer's Einwilligung vervielfältigt und Janke dann darnach die seinigen nachgebildet, so war seine Nachbildung eine strafbare, weil er dann, wie der dritte Richter überzeugend sich ausdrückt: nur das Vergehen fortgesetzt haben würde, dessen der Londoner Verleger sich dann schuldig gemacht hatte.

Es ist zu bedauern, daß keine Veranlassung vorlag, die Frage zu erörtern: welche Folge alsdann einzutreten hätte, wenn der Angeklagte mit der nachgewiesenen Kenntniß gehandelt hätte, daß die gleichen Muster in Berlin bereits bei Schaefer auf Grund seines Vervielfältigungsrechtes publicirt seien und er daher jene fraglichen Muster nur zur Umgehung der unmittelbaren Nachbildung der letzteren gewählt hätte.

Der ganze Rechtsfall verdient eine sorgsame Kenntnißnahme.  
Spr.

### Berichtigung

des Artikels „die Geredytsame der Antiquare in Baiern“ in Nr. 111 d. Börsenbl.

Die unterzeichneten Münchner Sortimentbuchhändler haben den vorstehend erwähnten, der Leipziger Allgem. Zeitung entnommenen Artikel „aus Baiern“ gelesen, welcher unverkennbar die Tendenz hat, auf den Gang des hier in Baiern schwebenden Gewerbestreitiges zum Vortheile der Antiquare und zum Nachtheile der Sortimentler zu influenziren.

Diese Tendenz zu vertreten ist Sache des Verfassers und Einsenders. Aber derselbe hat sich in der Erzählung des Entstehens und des Standes wesentliche Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen, welche Berichtigung erheischen.

1) Nicht einige der dortigen (Münchner) Sortimentbuchhändler, sondern alle, mit der bekannten einzigen Ausnahme, haben sich gegen das beschädigende Treiben erhoben.

2) Nicht gegen alle Antiquare, sondern nur gegen einen einzigen Antiquar ging primitiv die Beschwerde.

3) Der Beschuldigung: mittelst Bestellzetteln von den resp. Verlegern neue Bücher verschrieben und dadurch förmlich Buchhandel getrieben zu haben, wurde von dem Angeklagten nicht widersprochen, konnte Angesichts der ad acta gebrachten Beweise nicht widersprochen werden.